

Werk

Titel: Ueber die neuesten Fortschritte der Civilproceß-Gesetzgebung in Teutschland

Untertitel: besonders über die deshalbige Thätigkeit 1) im Königreich Baiern, 2) im Königreich...

Autor: Mittermaier, C. J. A.

Ort: Heidelberg

Jahr: 1820

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1820_0003|log22

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

2) In Rücksicht der Beklagten M.* und Fr.* ist das Testament für nichtig zu halten, und das nach Abzug obiger testamentarischer Erbportionen übrig bleibende Vermögen unter den letzterwähnten Beklagten und den beiden Klägern, als Intestaterben, gleichmäßig zu vertheilen.

XVI.

Ueber die neuesten Fortschritte der Civilproceß-Gesetzgebung in Deutschland.

Von Mittermaier.

§. 1.

Es ist ein freudiges Gefühl für jeden Freund der Gerechtigkeit, dessen Blick auf die legislativen Erscheinungen der neuesten Zeit fällt, wahrhaft von Fortschritten der Gesetzgebung in einer Zeit sprechen zu können, in welcher oft über Rückschritte geklagt wird, und das Gefühl der Freude vermehrt sich, weil es die Grundlagen, auf welchen die neuen Gesetzgebungen ruhen, sind, welche unseren Justizeinrichtungen Dauer, und dem Rechte Schutz und Sicherheit zu geben versprechen. Auf einer Seite ziehen die neuen Verfassungsurkunden, welche das Band des Vertrauens zwischen Regenten und Volk fest knüpfen, den Blick auf sich, und die darin ausgesprochenen Grundsätze verbürgen die Festigkeit des Gebäudes, auf welchem die Rechtsverfassung beruhen wird. — Das heilige Versprechen, daß kein Richter von seiner Stelle auf andere Art, als durch Rechtspruch wegen Verbrechen, entsetzt werden könne, giebt dem Justizbeamten, welcher als unbeugsamer Priester des Rechtes den Forderungen der Willkühr oder Bosheit nicht Gehör giebt, Sicherheit und durch den Muth der Richter dem Rechte Kraft. — Die garantirte Unabhängigkeit der Gerichte, der Ausspruch, daß keine anhängige Streit Sache von dem Regenten gehemmt zc.

werden könne, sichern gegen die, schon längst auch von der gesetzgebenden Gewalt als der Rechtspflege höchst schädlich verworfene, Kabinettsjustiz, durch welche das Recht wie ein schwaches Rohr gedreht und gebrochen werden kann, und die Erklärung der Verfassungsurkunden, daß der Fiskus Recht nehme vor seinen Gerichtshöfen, giebt jedem Untertanen eine Bürgschaft für die Sicherheit der Justizverwaltung ohne Ansehen der Person. Auf der andern Seite fesselt das Aufblühen der ständischen Verfassungen den Blick des Forschers, und verspricht heilsame Früchte. — Die Gesetzgebung, bisher nicht selten eine ohne hinlängliche Kenntniß des Landes und der Bedürfnisse entworfenen Arbeit weniger angestellter Beamten, wird in Zukunft den Vortheil erhalten, daß sie die rein und unentstellt an den Thron gelangenden Wünsche, Vorschläge und Klagen des Volkes benützen kann, damit das Gesetz mehr dem Volke anpasse, und freudiger beobachtet werde, und aus dem neuen Bande des Vertrauens zwischen Herrscher und Volk, aus der verbürgten Oeffentlichkeit, aus der Weise der öffentlichen Meinung gegebenen Richtung, geht auch die neue Frucht hervor, daß nicht die Tabellen und Berichte der Behörden künftig die Grundlagen gesetzlicher Einrichtungen werden. — Schon hat in einem deutschen Staate die Eintracht zwischen der Regierung und den Ständen eine Verbesserung der Gerichtsordnung hervorgebracht, während die lauten Stimmen der Stände in anderen Staaten ähnliche Folgen versprechen. Vorzüglich wendet sich der ruhige Forscher an die Verhandlungen der Landstände, um die auf Erfahrung gegründeten Klagen über deutsche Justizpflege, und die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes, kennen zu lernen, und es zeigt sich die merkwürdige Erscheinung, wenn man die Ständeverhandlungen durchgeht, daß in allen deutschen Staaten, aus welchen bisher die Stimmen der Stände bekannt geworden sind, überall die nämlichen Wünsche, die nämlichen Gebrechen laut werden, zum Beweise, daß die deutsche Rechtspflege im Argen liegt und daß ihre Verbesserung unabweisliches Bedürfnis ist.

Wenn auch nicht der, wohl manchen Schwierigkeiten und Einwendungen unterworfenen, an sich höchst achtungswürdigen Antrag der badischen Stände ¹⁾ auf Bewirkung einer Einheit in allen von keinen besondern Verhältnissen abhängigen wesentlichen Grundsätzen des Privatrechts, des peinlichen Rechts, des Gemeinwesen, so wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsverfassung Deutschlands, erfüllt wird, so sind es so viele andere wohlbegründete Anträge, welche dem Forscher wichtig werden. Vor allem ziehen die Klagen der Stände in Baiern ²⁾ wie in Baden ³⁾ über den Advocatenstand, und die Verbesserungsvorschläge die Aufmerksamkeit auf sich.

Kann man auch nicht immer ganz in die Anträge auf Verminderung der Zahl der Advocaten, und in die Klagen über Rechtsverdrehung einstimmen, wenn man weiß, daß der Vorwurf, den man häufig den Advocaten macht, ungerecht ist, oder doch nur der verwickelten Gesetzgebung gelte, am meisten aber gegen die Richter, welche zu schwach und nachsichtig sind, gerichtet seyn sollte, wenn man weiß, wie in Preußen schon 1780 der Kampf gegen die Advocaten geführt wurde, und wie man dort nur dadurch, daß man dem Richter die Advocatenrolle mit übertrug, den Zweck zu erreichen suchte, so verweilt man doch gerne bei mehreren trefflichen Schilderungen, und billigt die Verbesserungsanträge. So freut man sich der herrlichen Schilderung des ehemaligen mehr zutraulichen Verhältnisses der Landesbeamten zu ihren Untertanen, und stimmt in manche Klagen über Ausdehnung des Collegialgeschäftsgangs ein ⁴⁾, während man den Bemerkungen über Proceßsucht und über ihre Gründe

1) Verhandlungen der ersten Kammer der badischen Landstände II. Heft S. 29.

2) Verhandlungen der zweiten Kammer der bairischen Landstände III. Bd. S. 41.

3) Verhandlungen der ersten Kammer II. S. S. 294.

4) Verhandlungen der bairischen Landstände III. Bd. S. 122.

folgt 5), und gerne die Anträge billiget, daß nur nach strenger Prüfung ausgezeichnete Kandidaten zur Advocatur gelassen, dagegen als fähig zur Erlangung von Staatsämtern erklärt werden sollen, und daß die Disciplinarordnungen verbessert werden möchten. Aehnlich diesen Anträgen erklärten auch die Landstände Badens 6), daß der Advocatenstand zur Pflanzschule der Beamten gemacht werden sollte; sie halten die Oeffentlichkeit der Rechtspflege für ein Hauptmittel der Veredlung und Erhebung des in Deutschland durch Gesetzgebung und durch Gerichtshöfe herabgewürdigten Standes, und wünschen strenge Prüfung und academische Grade als Bedingung der Advocatur. — Es konnte nicht fehlen, daß auch bei diesen Landtagsverhandlungen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege zur Sprache kam 7).

Man muß es bedauern, daß nicht bestimmtere Anträge vorliegen, welche Art der Oeffentlichkeit eingeführt werden soll; ob die des französischen Processus, oder nur eine am Schlusse des Processus nach den neuesten Vorschlägen 8). Die Beratungen würden dadurch eine noch festere Grundlage erhalten haben. Belehrend bleiben aber immer die bei dieser Gelegenheit vorgekommenen traurigen Zeugnisse über den gegenwärtigen Zustand der Rechtspflege in manchen Gegenden 9). — Uebereinstimmend nicht weniger sind die Wünsche der Stände in Bezug auf die Trennung der Justiz von der Administration 10).

5) Baiersche Verhandlungen a. a. D. III. Bd. S. 79.

6) Verhandlungen der ersten Kammer der badischen Landstände II. S. 1. c.

7) Baiersche Verhandlungen V. Bd. S. 257. Verhandlungen der 2ten Kammer der badischen Landstände I. S. S. 118.

8) S. dies Archiv II. Bd. 2tes Heft S. 170.

9) Baiersche Landtagsverhandlungen V. Bd. S. 320. VI. Bd. S. 612.

10) Badische Landtagsverhandlungen 2ter Kammer I. Heft. S. 113. Baiersche Landtagsverhandlungen VI. Bd. S. 549.

Unter den Anträgen wegen Verbesserung der Proceßordnung selbst finden sich mehrere von den bayerischen und badischen Landständen ausgehende, der Beachtung höchst würdige. In den Verhandlungen der Letzteren bemerkt man den Antrag auf Einführung einer neuen Civilproceß-, Executions- und Concurßordnung ¹¹⁾, und einen umständlichen Antrag ¹²⁾ auf die Verbesserung der Gerichtsordnung; interessant sind die dabei vorkommenden Untersuchungen über Zulässigkeit der Anwälde, über mündliches oder schriftliches Verfahren, über Publicität u. A.

Besondere Aufmerksamkeit ziehen einige Verhandlungen der bayerischen Landstände auf sich; unter diesen der Antrag ¹³⁾, daß die Verordnung aufgehoben werden möchte, nach welcher die Kronfiscale befugt waren, die Originalacten beliebig von den Gerichtshöfen abzufordern, und unter verschiedenen Vorwänden den Proceß zu verzögern. Mit Recht wurde die Begünstigung dieser Abforderung als unbillig wegen Verletzung der Gleichheit der Rechte der Parteien, als ungerecht und sogar gefährlich dargestellt ¹⁴⁾. Es konnte nicht fehlen, daß bei dieser Gelegenheit die privilegia fisci zur Sprache kamen, und der Antrag auf ihre Beschränkung war höchstweckmäßig, wobei die geistreiche Bemerkung ¹⁵⁾ Beachtung verdient: daß der Fiscus selbst Rechte der Minderjährigen genieße, während er, also selbst der Minderjährige, als Vormund der als minderjährig betrachteten Gemeinden gelte. — Sehr merkwürdig ist die mit der vorigen zusammenhängende Discussion ¹⁶⁾ über das fernere Bestehen der Verordnung, nach welcher gegen den Fiscus Niemand eher Klage bei einem Gerichtshofe anstellen konnte, bis

11) Badische Landtagsverhandlungen 2ter Kammer II. Heft S. 61.

12) Badische Verhandlungen IV. Heft S. 144.

13) Bayerische Landtagsverhandlungen III. Bd. S. 66.

14) Bayerische Verhandlungen a. a. D. S. 97. 101, 10.

15) Bayerische Verhandlungen III. Bd. S. 98.

16) Bayerische Verhandlungen IV. Bd. S. 96.

er nicht durch alle Administrativ-Instanzen seine Beschwerden durchgeführt und dies bescheinigt beigebracht hat. Erfährt man aus den Klagen der Stände, daß nicht selten durch Verweigerung irgend einer Antwort von Seite der administrativen Stellen, und sogar durch Weigerung der Bescheinigung gemachter Eingaben, die Rechtsverfolgung gegen den Fiscus abgeschnitten war, so kann man den Ständen die Vorbringung der Rüge nur danken. Viel wichtiges enthalten auch die Berathungen über den Antrag: daß bei Einsendung der Acten von einer untern Behörde an die obere immer bei der Inrotulation die Parteien gegenwärtig seyn können ¹⁷⁾, damit sie über die Vollständigkeit der Einsendung urtheilen, und der Actenverschleppung vorbeugen können. — Auch die Verhandlungen über den Antrag: „daß Militärpersonen in den persönlichen Rechtsfachen den ordentlichen Gerichten nicht entzogen werden möchten“, und die dabei zur Sprache gekommenen Klagen über das Isolirungssystem des Militärs ¹⁸⁾ verdienen alle Aufmerksamkeit.

§. 2.

Als vorzügliche Frucht der landständischen Berathungen liegt aber vor uns das von dem Könige genehmigte Gesetz über Verbesserung der Gerichtsordnung ¹⁹⁾. Es ist dies Gesetz für ganz Teutschland um so merkwürdiger, als der baierische Proceß im Wesentlichen mit dem gemeinen zusammenstimmt, und die in Baiern gemachten Verbesserungen die legislativen Winke für die Reform des gemeinen Processes überhaupt gewähren. Wir glauben durch Mittheilung der merkwürdigsten Bestimmungen des Gesetzes den Lesern des Archivs einen Dienst zu thun.

17) Baierische Verhandlungen II. Bd. S. 285, 445. III. Bd. S. 5.

18) Baierische Verhandlungen IV. Bd. S. 394.

19) Baierisches Gesetzblatt 1819. nr. VII. Verordnung vom 22. Juli 1819.

I. §. 1. Bei den Gerichten erster Instanz sollen alle streitigen Rechtsfachen mündlich und kurz zu Protocoll instruiert werden ²⁰⁾, wenn nicht beide Theile selbst die schriftliche Instruction ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt dasselbe wegen Wichtigkeit der Sache anordnet. Auch in wichtigen Rechtsfachen kann auf Verlangen beider Theile das mündliche Verfahren Statt finden. §. 2. Die Klage kann schriftlich übergeben werden, worauf das Gericht unter Mittheilung der Klage einen Termin zur protocollarischen schlüssigen Verhandlung bestimmt. §. 3. Wenn Personen, die der Rechte nicht kundig sind, ohne Rechtsbeistand die Sache verhandeln, so soll der Richter sich bestreben, daß das Factum des Streitiges, und das was jeder Theil verlangt, vollständig aufgenommen, der Streitpunct richtig gestellt, und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entscheidung des Streitiges beiträgt ²¹⁾.

II. Fristverlängerungen sollen aus dem Grunde, daß der Anwalt mit anderen dringenden Arbeiten beschäftigt oder abwesend sey, nicht ertheilt werden, die zulässigen Termine werden auf die Zahl von 3 festgesetzt, der vierte soll nur wegen ganz außerordentlicher, vollkommen erwiesener, Ursachen zulässig seyn.

III. §. 6. Wenn der Beklagte den Termin zur Beantwortung der Klage verstreichen läßt, so soll nunmehr (bisher wurde gewöhnlich auf Geldstrafe erkannt) die Klage für abgeleugnet, Beklagter der Einreden verlustig gehalten, und Kläger zum Beweise der Klage gelassen werden. Geldstrafen haben nur gegen säumige Curatoren des Stiftungs- und Gemeindevermögens und gegen Fiscale Statt.

IV. Die Calumnieneide sind aufgehoben, mit Ausnahme a) wenn derjenige, welchem der Haupteid zugeschoben worden, den Calumnieneid vom Gegner verlangt, b) bei der Restitution.

V. Ausländer, welche gegen Baiern klagen, und keine liegenden Güter in Baiern besitzen, müssen dem Beklagten auf Verlangen für Proceßkosten, und wenn er auf dem Wege der Widerklage belangt wird, nach dem wahrscheinlich gemachten Betrage der Widerklage im

20) Es ist voranzusehen, daß diese Bestimmung nichts fruchtet. Die Unbestimmtheit, welche eine wichtige Sache sey, erweckt neuen Streit; aus der Vorschrift wird allmählig das traurige Necessaire der Advocaten entstehen, um so mehr, als es nicht verboten ist, daß Rechtsurtheile eingemischt werden. Auch: ob schriftlich verhandelt werden soll, wird häufig Streit veranlassen.

21) Dies widerspricht dem auf die Verhandlungsmaxime gebauten bayerischen Gesetzbuche; der baier. Richter nähert sich dadurch dem preussischen, ohne daß die übrigen Vorschriften ganz passen.

Kapital nebst Früchten und Zinsen ²²⁾, Caution leisten, und Beklagter braucht vor deren Leistung nicht auf die Klage zu antworten ²³⁾. Bei Streitigkeiten der Landesunterthanen unter sich kann keine Caution gefordert werden, es wäre dann, daß besondere Umstände (?) nach Cod. judic. VIII. cap. 6. §. 7. Ausnahmen begründeten.

VI. §. 9. Wer sich durch den Fiscus gekränkt glaubt, muß bloß vorder gerichtlichen Rechtsverfolgung wegen Abstellung seiner Beschwerde an eine, und zwar die zunächst einschlägige, Administrationsbehörde, welche Empfangscheine auszustellen streng angezwungen ist, sich wenden; erfolgt binnen 6 Wochen keine Entschließung, so wird sie als abschlägig angenommen, und der Rechtsweg kann nicht gehindert werden ²⁴⁾. §. 10. Die Civilacten sollen weder den Fiscalen, noch dem Generalfiscalate, mitgetheilt, sondern nur bei Gericht ihnen zur Einsicht vorgelegt werden ²⁵⁾.

VII. §. 11. Die Responßionen auf die Beweisartikel, und die Relevanzbescheide, finden nicht mehr Statt. §. 12. Wenn durch richterliches Urtheil auf Beweis erkannt ist, so muß der Beweispflichtige den Beweis innerhalb des angeetzten Termins bei Strafe der Desertion antreten; innerhalb 30 Tagen von Mittheilung der Beweisantretung muß der Gegner den Gegenbeweis antreten. §. 13. 14. Die Beweisartikel werden unter Ansehung des Termins zur Vereidigung und Vereidigung der Zeugen dem Gegentheile mitgetheilt, welcher Fragstücke einzureichen hat. Artikel und Fragstücke prüft der Richter von Amtswegen, und verwirft unzulässige oder irrelevante. §. 15. Das Vernehmungprotocoll wird unverschlossen zu den Akten gelegt, und den Parteien, welchen hievon Nachricht ertheilt wird, das Recht gegeben, die Protocolle einzusehen und Abschriften zu verlangen. Innerhalb eines Termins von 30 Tagen kann jede Partei über die Beweisführung eine Deduction übergeben. §. 16. Jedem Theile steht frei, nach widersprechener Geschichte seiner Klage oder Einrede den Beweis zu an-

22) Man ist lange im gem. Prozesse überzeugt, daß die cautio pro reconventionione nur cautio de judicio sisti, und nicht indicatum solvi ist; das bayer. Gesetz macht sie zur zweiten, und wird dadurch sehr drückend.

23) Warum man von der bisherigen weisen Eventualmaxime, nach welcher der Beklagte eventuell doch litem contestiren mußte, abwich, ist nicht einzusehen.

24) Dies bezieht sich auf die Verhandlungen der Stände, oben Note 16.

25) S. oben Note 13.

icipiren. §. 17. Die Beweisantretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil aufgelegten Beweises, sie wird dem Gegentheile unter Termin von 30 Tagen mitgetheilt, innerhalb dessen er wie §. 12. seine Rechte wahren, und den Gegenbeweis antreten muß. Nach geschlossenem Beweisverfahren wird wie bei dem aufgelegten Beweise verfahren, und es darf nie auf Beibringung eines besseren Beweises erkannt werden.

VIII. §. 18. Wegen einfacher Decrete und Zwischenbescheide findet in Zukunft keine Appellation Statt. Wer beschwert zu seyn glaubt, hat sich bei Gericht zu verwahren, und kann alsdann die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das Endurtheil verbinden. §. 19. Hievon sind ausgenommen 1) Bescheide, wodurch Kläger mit der Klage abgewiesen wird, 2) wodurch die den Gerichtsstand ablehnende Einrede des Beklagten verworfen wird, 3) wenn Beklagter mit Verwerfung der von der Einlassung befreienden Einreden zur Einlassung verurtheilt wird, 4) Erkenntnisse über Proceßart, 5) Beweisinterlocute. §. 20. Appellation an die 3te Instanz findet gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse nicht Statt, 1) gegen die in §. 19. nr. 3. 4. bemerkten Urtheile, 2) wenn die Appellation nur Zinsen oder Kosten betrifft, 3) so oft die Beschwerde bei dem Endurtheile noch gehoben werden kann, als bei Urtheilen über jüngsten Besiß, über provisor. Verfügungen, Arrest und Executivproceß, wenn die weitere Rechtsverfolgung im gewöhnl. Proceße vorbehalten wurde. §. 21. Ueber Proceßstrafen findet keine Appellation, sondern nur Beschwerde Statt. §. 22. Der Appellationstermin gegen Beweisinterlocut und Erkenntnisse in §. 19. ist auf 30 Tage gesetzt; in übrigen Fällen beträgt der Termin 60 Tage²⁶⁾. §. 23. Innerhalb dieses Termins ist, unter Strafe der Desertion, die Appellationschrift an den höheren Richter bei dem Gerichte erster Instanz zu übergeben; Urtheilsabschriften dürfen dem Libelle nicht beigefügt werden. §. 24. Bei Appellationen, welche gegen §. 18. ergriffen werden, muß das Gericht erster Instanz in motivirter Entscheidung den Appellanten abweisen. §. 25. Der Beschwerdenlibell wird dem Gegner mitgetheilt, und ein Tag zur Intotulation der Acten festgesetzt. Der Termin beträgt 30 Tage; innerhalb desselben muß die Nebenverantwortung oder Adhäsion eingereicht werden; im Falle der Letzteren erhält Appellant 30 Tage zu seiner Verantwortung. §. 26. Der Intotulationstermin darf nicht erstreckt werden; den er-

26) Nach der bairischen Gerichtsordnung ist der Termin zur interpositio appellacionis nicht getrennt von dem zur introductio. Er läuft für beide zusammen 60 Tage.

scheinenden Parteien werden die Acten zur Anerkennung der Vollständigkeit vorgelegt. Die Parteien können auch dem Einpacken beiwohnen; Actenverzeichnisse und Einpacken werden kostenfrei gemacht. §. 27. Die Acten werden an die höhere Instanz ungesäumt eingesendet. §. 28. Die schriftlichen Vorträge und disciplinäre Verfügungen betreffenden Actenstücke werden den Parteien nicht vorgelegt. §. 29. Wenn gegen einen ohne Verschulden in momentane Zahlungsunvermögenheit gerathenen Schuldner, der um Nachsicht oder Fristen bittet, Execution eintreten soll, so muß das Gericht, wenn keine Verlustgefahr für die Gläubiger da ist, diese zur Nachsicht bewegen, oder selbst Fristen setzen. §. 30. Bei dem Anrufen um Execution muß der Gläubiger immer auch das Executionsobject benennen; der Richter bestimmt bei Mittheilung der Schrift den Termin, in welchem bei Vermeidung der Execution Folge geleistet werden soll. §. 31. Wenn der Schuldner die vorgeschlagene Executionsart anfechten, andere vorschlagen, Fristen setzen, oder auf Selbstverkauf antragen will, so muß er alle Einwendungen auf einmal binnen 14 Tagen bei Verlust des nicht vorgebrachten anbringen; das Gericht verwirft sogleich die ungegründeten Einwendungen, oder setzt zur schlüssigen Verhandlung einen Gerichtstag an, worauf ein Erkenntniß zu fällen ist. Die Appellation kann die Ausfändung oder die Immission nicht hindern. §. 32. Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthschaften u. dgl., verkauft werden sollen, so kann dem Schuldner ein Termin von 3 oder 6 Monaten zum Selbstverkauf erteilt werden, provisorische Maßregeln finden aber in der Zwischenzeit doch Statt. §. 33. Das Executionsobject muß gerichtlich versteigert werden. §. 34. Im Concursproceße können die Gläubiger in den Edictstagen ihre Reclame, welche keine Weitläufigkeiten enthalten dürfen, schriftlich übergeben. §. 35. Bei Concursproceßen soll in der Regel kein Advocat als Masscurator bestellt, sondern die Verwaltung der Masse einem am Orte wohnhaften tauglichen Gläubiger, oder einem anderen erfahrenen Mann, nach Berechnung der Gläubiger übertragen werden. Um die aus der öfteren Einholung richterlicher Genehmigung und Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachtheile und Kosten zu vermeiden, sollen bei größeren Concursen die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 2 — 3 Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungssachen als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden oder berechtigt sind. §. 36. Mangelt es bei einer Forderung nicht an der Liquidation, sondern nur an der Legitimation, so soll die Forderung im Urtheile an der gebührenden Stelle, mit dem Auftrage innerhalb 30

Tagen beizubringender oder zu verbessernder Legitimation²⁷⁾, locirt werden. §. 37. Wenn die minder bevorzugten Gläubiger das Meißgebot, welches auf die zur Masse gehörigen Güter geschlagen worden, nicht annehmen, so soll ein dritter Versteigerungstermin ausgeschrieben werden. Meldet sich kein annehmlicher Käufer, so muß das Gericht das Ablösungsrecht zur Anwendung bringen; die Gläubiger werden zusammengerufen, und müssen sich erklären, wer das Recht ausüben wolle. Erklärt sich keiner, so ist das Gut dem vorigen Meißbietenden sogleich zuzuschlagen.

§. 3.

Liefer das bisherige System des Processus erschütternd, reich an trefflichen Bestimmungen, ist das neueste königl. würtembergische Organisationsedict über die Rechtspflege v. 31. December 1818. Im Zusammenhange damit stehen die Edicte vom gleichen Tage über die Gemeindeverfassung, und die Oberamtsverfassung^{*)}. Das Edict erkennt in der Einleitung die Hauptursachen der bisherigen Beschwerden über die Rechtspflege, und giebt zugleich die Grundzüge des künftigen processualischen Verfahrens bei den Oberamtsgerichten.

I. Die Ortsobrigkeit, ein aus der Mitte der Gemeindeglieder bestehender, mit der trefflichen Gemeindeverfassung zusammenhängender, Gemeinderath hat

A) zuweilen die Befugniß, Rechtsstreitigkeiten selbst zu verhandeln und zu entscheiden, und zwar (§. 3.) in Untergangssachen und in geringfügigen Sachen (bei größeren Gemeinden bis 30 fl., bei kleineren bis 20 — 10 fl.). Der Vergleichsversuch wird hier mit der Verhandlung vereinigt, Advocaten sind nicht beizuziehen; ist die Rechtsfrage, worauf es ankommt, schwierig, so kann die Partei an das Oberamt provociren. Die Parteien können recusiren; — macht das Object des Streites das ganze Vermögen einer Partei aus, so kann die Sache an das Oberamtsgericht gebracht werden. (§. 13.) Die Verhandlung ist mündlich; es werden aber Protocolle aufgenommen. Gegen Aussprüche des Gemeinderaths in geringfügigen Sachen findet Ver-

27) Wenn dies auch von der Legitimation zur Sache gilt, so ist ein neuer Proceß vorauszusetzen; wenigstens müssen die Gläubiger über die Art der Legitimation, wenn sie beigebracht worden ist, gehört werden.

*) S. d. Arch. B. 2. Hft. 2. S. 169. Not. *).

fung nicht Statt, es kann aber gegen die Entscheidung Recurs ergriffen werden, wenn wesentliche Mängel in Absicht auf Persönlichkeit der Parteien, oder im Verfahren da war, oder Befleckung, oder Verfälschung von Beweismitteln nachzuweisen ist.

B) Die Ortsobrigkeit (§. 16.) übt ein friedensrichterliches Amt aus, in so ferne, ehe ein Gemeindeglied Proceß gegen ein Anderes erheben will, die Sühne versucht werden muß.

C) Sie kann in Beziehung auf Rechtsstreitigkeiten (§. 80.) provisorische Verfügungen treffen, vorzüglich Arresterkennung, (die Rechtfertigung des Arrestes geschieht bei dem Oberamtsgerichte §. 31.) sie kann Beweis zum ewigen Gedächtnisse aufnehmen, und der Selbsthülfe vorbeugen.

D) Ihr steht die RechtsHülfe wegen liquider oder rechtskräftig entschiedener Forderungen zu. (§. 34.) Der Fordernde wendet sich an den Ortsvorsteher, der Beklagte wird darüber gehört.

E) Ihr gebührt die Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit; wenigstens üben die Notarien sie unter Autorität der Gemeinderäthe aus.

II. In jedem Oberamte ist ein Oberamtsgericht, bestehend aus dem D. Richter, 2 Beisitzern / D. Actuar. (§. 43.) Der Richter steht an der Spitze der Rechtsverwaltung des Oberamts, er leitet bürgerliche Proceße, und erstattet Vortrag, wenn es zur Entscheidung kömmt; jedes Oberamt hat 12 ordentliche Beisitzer, aus den Einwohnern der Oberamts-Stadt und des Stadtrathes gewählt. Für jede Rechtsfache werden nur 2—3 Beisitzer verwendet, unter ihnen findet ein Turnus Statt. Die Oberamtsgerichte bilden in Bezug auf Sachen, die an die Gemeinderäthe gehören, die zweite, sonst in bürgerl. Rechtsfachen die erste Instanz (§. 63.), mit Ausnahme der Personen, welche privilegirten Gerichtsstand haben (§. 54.). Zur Verhandlung von bürgerl. Rechtsfachen gehören zwei, zur Entscheidung 3 Beisitzer, jedoch können die Parteien auf ihre Kosten gemeinschaftlich ein Mitglied aus dem Stadt- oder einem Gemeinderathe wählen (§. 57.) Die Parteien können ohne Angabe eines Grundes einen, mit Gründen auch mehrere, recurren (§. 62.). Ueber das ordentliche Verfahren stellt das Edict nachstehende Grundsätze auf: 1) es soll, insoferne es ohne Nachtheil der Gründlichkeit geschehen kann, schnell verfahren werden. 2) Die Vervielfältigung der Proceße soll vermieden werden durch gleichzeitige Verhandlung mehrerer Streitpuncte. 3) Termine sollen abgekürzt werden; für die erste Erklärung des Beklagten soll nur der zweite, sonst aber immer der erste Termin, peremptorisch seyn; jedoch sollen Protocolle angelegt, und diese auf Darstellung der factischen Verhältnisse und

Gesuche, ohne Einmischung rechtlicher Ausführungen (§. 70) beschränkt werden. Ausnahmsweise haben schriftliche Vorträge Statt. 5) Die Parteien sollen persönlich, vorzüglich bei der ersten Verhandlung über die Klage erscheinen. 6) Jede Partei kann ein Mitglied eines Gemeinderathes zu ihrem Fürsprecher wählen; derselbe erscheint mit der Partei. Bei mündlichen Verfahren ist Beziehung von Advocaten nicht notwendig, sie ist aber gestattet, nur darf der unterliegende Theil nicht in die der Andern durch Aufstellung eines Advocaten zugegangenen Kosten verurtheilt werden. (§. 76). 7) Sobald der Richter von den Parteien zur Thätigkeit aufgefordert ist, so befragt er nicht nur von Amtswegen beide Theile über die factischen Umstände, sondern ist auch für den unzweifelhaften Zweck jeder Partei von Amtswegen thätig, und darf ohne besonderes Begehren die Mittel benützen, deren Anwendung diese Partei selbst im Wege der Verhandlung vom Richter zu begehren berechtigt gewesen wäre; das Erkenntniß des Richters, der selbst von Amtswegen²⁸⁾ Einreden, die sich aus den actenmäßigen Thatfachen ergeben, ergänzen darf, ist nicht durch bestimmte Anträge der Parteien bedingt; (§. 77.) jedoch darf der Richter zur Erforschung der Wahrheit kein Mittel anwenden, auf dessen Anwendung auch der Gegentheil nicht hätte antragen dürfen; er muß vollständige und bestimmte Erklärungen der Parteien zu erhalten suchen, darf aber ohne Vorwissen der Partei nichts in die Gerichtsacten aufnehmen, auch keine in den Acten nicht liegende Thatsache hereinziehen, oder im Urtheile über die vermuthete Absicht der Parteien hinausgehen. (§. 78.) Die Verhandlungen gehen in Anwesenheit beider Theile vor. (79.) Wenn eine Klage auch schriftlich angebracht wird, so muß der Richter den Kläger doch einzeln mündlich vernehmen, und gehörig die Klage prüfen. (§. 86). Der Beklagte muß auf die Klage mündlich antworten, und wird umständlich vom Richter vernommen. (§. 89) Wenn er dilatorische Einreden hat, muß er doch zur Einlassung auf die Klage in der Regel angehalten werden; bei Einreden des geendigten Rechtsfreites (der Rechtskraft, Vergleich, Verzicht) wird zuerst darüber ver-

28) Man würde mit Unrecht glauben, daß das würtemb. Edict undingt den preussischen Proceß angenommen habe. Nach dem preuß. R. muß jede Partei, welcher der Richter ein zur Aufklärung streitiger Thatfachen beitragendes Document auch von Amtswegen abfordert, dasselbe herausgeben, und der Richter muß in Preußen, wie die Motive zu dem Edict S. 17. richtig bemerken, mit jeder Partei das ganze Drama des Processus durchspielen, dabei die Rolle des Gegners übernehmen, und alle möglichen Einwendungen entgegen halten. Dies fordert das württembergische Edict nicht.

handelt. (§. 93). In verwickelten Fällen darf der Beklagte, jedoch ohne Rechtsausführung, schriftlich antworten, muß jedoch abgefordert mündlich darüber abgehört werden. (96). Ueber die Antwort des Beklagten muß der Kläger wieder mündlich, und wenn Kläger etwas Neues bringt, auch Beklagter gehört werden. (97). Der Richter kann durch Gegenüberstellung der Parteien Widersprüche zu heben suchen. (99). Wenn der anzustellende Vergleichsversuch mißlingt, so muß der Richter den status causae et contro. entwerfen, und den Parteien vorlegen²⁹⁾. Der Richter kann zwar bei den ersten Verhandlungen die Parteien über ihr Beweismittel befragen, auch können die Parteien ihre Documente gleichzeitig vorlegen, in der Regel tritt aber mit der Verhandlung über den Beweis ein neues Verfahren ein. (§. 102). Es wird kein eigentliches Beweiskenntniß gefällt, sondern beide Theile werden aufgefordert, in einem Termine die bisher noch nicht benützten Mittel über die vom Richter als erheblich ausgezeichneten Umstände dem Gerichte anzuzeigen. Die Aufforderung ist für die Endentscheidung nicht präjudiciell, keine Partei wird als beweispflichtig bezeichnet, sondern erst am Ende, wenn der Beweis solcher Umstände, worüber die Parteien aufgefordert worden sind, und die das Gericht als eigentlich entscheidend erkennt, nicht genügend erscheint, wird Untersuchung darüber: „welchem Theile der Beweis obgelegen hätte“, an gestellt, und ohne neues Beweiskenntniß die Endentscheidung gegründet³⁰⁾. Der Richter muß alle von den Parteien angezeigten Be-

29) Ein Hauptunterschied von der preuß. Gerichtsordnung liegt darin, daß nach derselben die Verhandlung der Parteien über die Beweismittel mit der Verhandlung über die Streitfrage vereinigt werden muß. Diese Verbindung ist häufig verwirrend, und widerspricht selbst der Ansicht vom status caus. et contro. durch welche erst die unerheblichen von den erheblichen Umständen gesondert werden sollen. S. Motiven zum Edict S. 37.

30) Die Motiven zum Edict S. 38 zc. suchen diese neue Einrichtung besonders im Gegensatze der Beweisinterlocute zu rechtfertigen. Allerdings ist viel Scharfsinniges angeführt, es läßt sich aber nicht läugnen, daß durch ein umsichtig und zweckmäßig erlassenes Beweisinterlocut (s. dies Archiv I. Bd. S. 350.) das ganze Verfahren eine feste Grundlage erhält; so gut auch am Ende des Processus der Richter bestimmen kann, was erheblich und entscheidend sey, eben so gut kann er es auch, wenn die Verhandlungen zweckmäßig instruiert sind, nach diesen ersten Verhandlungen. Sonderbar kommt die Bestimmung vor, daß erst am Schlusse entschieden werden soll, wem der Beweis obgelegen hätte, und daß darauf schon definitiv entschieden werden soll. Billig fragt man: warum diese Beweislast nicht sogleich anfangs reguliert wird? der Pflichtige hätte sich darnach richten können:

weismittel bedürfen; wenn Zeugen zu vernehmen sind, werden die Parteien vorgeladen, um Einwendungen gegen die Zeugen anzugeben; die Abhörung der Zeugen geschieht in Abwesenheit der Parteien; ihre Fürsprecher und Assistenten dürfen aber gegenwärtig seyn, müssen jedoch die Zeugenaussagen geheim halten. (§. 108.) Der Richter veranlaßt die Zeugen zu einer freien Erzählung über die Thatfachen, und stellt angemessene Fragen, um vollständige zuverlässige Zeugnisse zu erhalten. Artikel und Fragstücke sind unzulässig; die Parteien dürfen aber die einzelnen Punkte, worüber die Zeugen zu vernehmen wären, angeben. (§. 112.) Eide können vor und nach Benutzung anderer Beweismittel einander zu- und zurückgeschoben werden. (114.) Die Calumnieneide sind völlig aufgehoben. (116.) Der Editions- und Diffessionseid werden als Arten des purgatorii in der Regel erklärt (117.) Die Eidesabnahme geschieht feierlich. (118.) Beweischriften der Parteien nach geführtem Beweise haben nicht Statt; im Termine zur Eröffnung des Beweises können aber die Parteien weitere Aufklärungen geben. (119.) Wenn die factischen Verhältnisse ausgemittelt sind, so werden die Parteien am Schlusse aufgefordert, ob sie zur Vertheidigung ihres Rechts etwas vorbringen wollen. In einfachen Fällen geschieht diese Ausführung mündlich ad protocollum, sonst schriftlich. Beiden Theilen wird gleichzeitig hiezu ein Termin gesetzt. (121.) So lange die Instruction des Processus dauert, bis zum Verfluß der Beweisfrist, soll jede Partei das Recht haben, das, was zu ihrer Rechtsvertheidigung bei den früheren Verhandlungen gehört, was ihr aber aus Versehen entgangen ist, nachzutragen. (§. 126.) Im Falle des Ungehorsams des Klägers kann der Beklagte die Sache ruben lassen, oder fortsetzen. Ist der Beklagte bei Antwort auf die Klage ungehorsam, so werden die factischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen, zur Vorbringung seiner Einrede wird ihm eine neue Frist verthattet; wird dieser Termin veräußt, so soll in der Hauptsache entschieden werden. (128.) Der Rechtsnachtheil eines fingirten Bekenntnisses tritt auch ein, wenn eine Partei auf die ihr bei den mündlichen Verhandlungen vom Richter bestimmt vorgelegten Fragen bestimmte Erklärungen zu geben weigert. (131.) Die fiscalischen Ungehorsamsstrafen fallen weg. (136.) Das Oberamtsgericht erkennt in allen von ihm abhängigen Rechtsfachen selbstständig, ohne Einholung

wird er aber verurtheilt, weil er pflchtig war, so ist es unrecht, wenn man die Pflcht nicht aussprach. Auch dürfte dadurch, daß keine bestimmte Beweislast ausgesprochen wird, sondern die Aufforderung an beide Parteien geht, viel unnützer Beweis, der leicht hätte erspart werden können, geführt werden.

eines Rathes von einer anderen Stelle. (142). Der Oberamtsrichter erstattet Vortrag. Alle einfachen Decrete und Bescheide, die sich auf den Gang des Processus beziehen, ohne das materielle Rechtsverhältniß bedingt oder unbedingt zu bestimmen, lassen kein förmliches Rechtsmittel, sondern nur Beschwerden zu. (150). Gegen wahre Erkenntnisse findet Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde, und Restitution Statt. Die Appellationssumme beträgt 50 fl. Unständlich und klar wird in §. 153 u. 154 erörtert, in wie ferne gegen Erkenntnisse über Eide, und bedingte Bescheide, appellirt werden könne. Die Appellation wird innerhalb 15 Tagen bei dem Oberamtsgerichte angezeigt, und innerhalb 90 Tagen bei dem höheren Richter ausgeführt. (155). Wenn die Anzeige geschieht, so fordert der Oberamtsrichter die appellirende Partei zur Erklärung auf, von welchen Actensücken sie bei der Appellation Gebrauch machen, und Abschriften verlangen wolle. Durch Appellation wird die ganze Sache an den höheren Richter gebracht (157.); auch der Ungehorsame kann appelliren. (158). Ueber den Concursoprocess wird bestimmt: das Oberamtsgericht hat bei einer Veranlassung den Vermögenszustand sogleich zu untersuchen; wird der Concurso zulässig gefunden, so werden dem Gemeinderathe Vorschläge wegen Bestellung eines Güterpflegers abgefordert; dem Schuldner wird der Beschluß eröffnet, wogegen er Recurs ergreifen kann. (163). Beträgt die Activmasse nicht über 500 fl., so geschieht die Liquidation, ohne Theilnahme des Richters, durch den Gerichtsnotar des Bezirks, den ersten Ortsvorsitzer und zwei tüchtige Gemeinderathsglieder; bei verwickelten Concursen ist der Richter selbst gegenwärtig. Die Vorladungen der Gläubiger erläßt der Gerichtsnotar; die Gläubiger können schriftliche Reclame einreichen; bei der Liquidationshandlung wird jede Forderung streng geprüft, und alles muß angewendet werden, (169) um die Forderung selbst und ihre etwaigen Vorzüge ins Klare zu bringen. Die Deputation sucht dann das Schuldenwesen durch gütlichen Weg zu erledigen. (170). Das Oberamtsgericht, wenn der Versuch der Güte mißlingt, spricht das Präclusiverkenntniß, und verfügt die Ergänzung etwaiger Mängel, worauf das Erkenntniß gefällt (171.) und damit auch, wenn es möglich ist, die Sanktverweisung verbunden wird. Rechtsmittel haben dagegen Statt (177). Bei Concurso Massen über 500 fl. leitet der Oberamtsrichter die Liquidation, sie geschieht vor dem Gemeinderathe, das Beweisverfahren wird nach §. 103, 171. eingeleitet; in schwierigen Fällen wird auch schriftliche Rechtsausführung gestattet; die Sanktrechnung wird vom Gemeinderathe besorgt. (179). Den Gemeinderäthen ist zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß das Vermögen mit der größten Sorgfalt verwaltet werde.

(183). In Fällen, in welchen wegen liquidet, d. h. solcher Forderungen, die auf unverweifelichen schriftlichen Urkunden beruhen, der Executionsproceß eintritt, wendet sich der Gläubiger an das Obergericht; in geringfügigen Sachen an den Gemeinderath. (186). Die Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse wird auf Anrufen des Siegers von dem Obergerichte der Ortsobrigkeit des unterliegenden Theils aufgetragen.

Die bisher angegebenen Bestimmungen reichen dazu hin, auf eine Organisation aufmerksam zu machen, welche in einem Lande, das sich einer höchst liberalen Verfassung erfreut, und dessen Rechtsgelehrte, unter welchen wir eine bedeutende Zahl ausgezeichneten Schriftsteller ehren, lange schon den Ruf trefflicher Juristen sich erworben haben, gute Früchte tragen kann.

§. 4.

Während das bayerische Gesetz die Grundmaxime des bisherigen gemeinen Processes stehen läßt, und durch Verbesserungen einzelner Theile nachhilft, während das württembergische Edict durch eine glückliche Verbindung der Rechtspflege mit der Gemeindeverfassung, durch Benützung einiger Grundbestimmungen des preussischen Processes, dem Prozesse Leben giebt, nähert sich der vorliegende ³¹⁾ Entwurf eines Proceßgesetzbuchs für Hessen, enthaltend das bürgerliche Verfahren vor den Mittelgerichten, dem französischen Prozesse. Mit Unrecht aber würde man in dem neuen Entwurfe nur eine unbedingte Nachahmung des französischen Processes sehen, er enthält viel Eigenthümliches, und Bestimmungen des deutschen Processes sind oft mit den franzö. gepaart.

Der Entwurf trennt das Verfahren, welches der Audienz vorausgeht, und in Mittheilung der Schriften unter den Anwälten besteht, von dem eigentlichen Prozesse vor dem Gerichte. Abweichend von dem franz. Rechte fordert der Art. 1. mit Recht nicht eine nur vom Huissier in seinem exploit entworfene Klage, sondern eine abgeson-

31) Neue Civilproceß-Gesetzgebung für das Großherzogthum Hessen, mit den Motiven der Großh. Gesetz-Redactions-Commission, des 2ten Theils, herausgegeben von Floret. Darmstadt 1819. Den Inhalt des 1sten Theiles haben wir bereits in diesem Archive II. Bd. 25. S. nr. XLII. S. 174. angezeigt.

derte Klagschrift, die sich einer deutschen nähert, sogar mit Darstellung der Rechtsgründe, worauf sich die Klage stützt; obwohl sich die Rechtsgründe kaum mit dem französischen Systeme und dem Zwecke dieser vorbereitenden Periode vereinigen lassen dürften. (Die Motiven S. 14. suchen zu rechtfertigen, daß es keiner gerichtlichen Mittheilung der Klagschrift bedürfe, und die Rechtfertigung ist gegründet, wenn man die Voraussetzung einer Trennung des vorbereitenden Verfahrens von dem vor dem Gerichte zugeht; daß aber die deutsche richterliche Proceßdirection, wenn der Richter seine Pflicht kennt und erfüllt, schon bei der Klage anfangen müsse, und wohlthätig wirke, ist nicht zu bestreiten). — Die Insinuationen geschehen durch die Huissiers. Wenn gegen einen Ausländer zu klagen ist, so kann sich (Art. 4.) Kläger an den Staatsanwalt wenden, damit dieser an die ausländische Behörde die Klagschrift sende. — Mit der Klagschrift müssen auch die Urkunden, auf welche die Klage sich stützt, abschriftlich mitgetheilt werden. (7.) — Der Termin zur Bestellung des Anwalts, und der für die Mittheilung der Verteidigungsgründe, sind richtig getrennt. (8.) Zu der Antwort des Beklagten dringt der Entwurf, strenger als der franz. Proceß, auf vollständige Angabe aller Verteidigungsgründe; (was Beklagter hier nicht vorbringt, darauf kann er sich in der späteren mündlichen Verhandlung nicht stützen,) den Umstand, den er läugnen will, muß er bestimmt, und unzweideutig läugnen. (12.) Auch Widerklage (worüber der franz. Code schweigt) ist (Art. 14.) erlaubt. Kläger hat einen Termin zur Anbringung der Replik. (16.) Beklagter hat keine weitere Schrift (Motive S. 33). Die Parteien können hierauf die Sache an die Audienz bringen, bloß durch Eintragung in das Generalregister, ohne placet des Präsidenten. In Ansehung der Contumacialurtheile ist der franz. (in den Motiven S. 44.) gerechtfertigte, Unterschied beibehalten; ob schon die Bestellung eines Anwalts Statt gefunden hat, oder ob noch keiner bestellt ist; (20 — 24.) darnach ist auch die Wiedereinsetzung verschieden. (25 — 27). Das Handeln in der Audienz beginnt dadurch, daß die Anwälde ihre schriftlich verfaßten Gesuche ablesen, und dann dem Secretär übergeben, worauf der ausführliche mündliche Vortrag der Sache folgt. (35.) Auch hier sind zwei Abweichungen vom franz. Proceße. Nach geendigten Vorträgen müssen die Anwälde ihre Schriftsätze und Urkunden, die sie sich gegenseitig mitgetheilt haben, auf den Gerichtstisch niederlegen. (37.) Weitläufiger, als es im franz. Proceße geschieht, erklärt sich nun das heftische Gesetz (38 — 42) über die Fälle der verschiedenen Verteidigung des Beklagten. Mit Verlassung der wohlthätigen Eventualmaxime giebt Art. 39. dem Beklagten das Recht, bei except,

fori declin. oder litis finitae, oder defic. legitimationis ad caus. oder defic. cautionis, ein vorläufiges Urtheil über diese Einreden zu begehren, ohne zur eventuellen Erklärung verbunden zu seyn. Art. 42. giebt mit Abschaffung der franz. interrogatoires (art 224. Cod. de proc.) dem Kläger das Recht, den Beklagten über jede einzelne Thatsache zu befragen, ob er sie eingestehet. (42). Antwortet Beklagter nicht, oder nicht bestimmt abläugnend, so wird dies als Einräumung betrachtet. Wenn durch neues Vorbringen des Klägers die Klage so wesentlich verändert wird, daß die Nothwendigkeit einer neuen Verteidigung sich ergibt, so kann Beklagter verlangen, daß er von dem bisherigen Prozesse entbunden, und Kläger, mit Verurtheilung in die Kosten zur Mittheilung einer neuen Klage verwiesen werde. (45). Findet der Vorsitzende des Gerichtes, daß in dem Vortrage des einen Theils wichtige Punkte des Vortrags des anderen Theils unberührt blieben, so kann er verlangen daß jener sich über diese Punkte erkläre. (47). Der Staatsanwalt muß in gewissen Sachen (wie in Cod. de proc. art. 83.) mit seinem Antrage gehört werden (49.) und ist berechtigt, in jeder Sache Anträge zu stellen, und die Hinausschiebung der Audienz zu begehren³²). Das Gericht, wenn es nicht auf der Stelle entscheiden zu können glaubt, kann die Eröffnung des Urtheils in nächster Audienz, mit oder ohne Eröffnung eines Referenten, verordnen; (51.) es kann auch weitere schriftliche Verhandlung³³ verfügen. Im letzten Falle muß (abweichend von dem franz. Verfahren Motive S. 81.) Kläger binnen 4 Wochen seine Gerechtfame schriftlich entwickeln, giebt das Original der Schrift auf das Secr.ariat, und abschriftlich läßt er es dem Beklagten mittheilen; 4 Wochen von der Mittheilung an hat Beklagter dasselbe wie Kläger zu thun; es können darin neue Thatsachen und Urkunden vorgebracht werden. (55). Das Erkenntniß muß möglichst kurz die Gründe, factischen und Rechtsgründe, enthalten, und wird vom Vorsitzenden in der Audienz eröffnet. (62). Nur wenn eine Partei wünscht, daß im Urtheile auch der Thatbestand und die Proceßgeschichte in die Ausfertigung aufgenommen werde, so kann, wenn Relation erstattet wurde, die Einwirkung der

32) Darin liegt unfehlbar ein Grund der Proceßverzögerung. Selbst die Immediatjustizcommission hat nicht unbedingt und einstimmig auf Beibehaltung des öffentlichen Ministerii in Civilsachen angetragen.

33) Ein Fehler des französ. Proc. ist, daß (Art. 95.) die Anwendung des schriftlichen Verfahrens durch ein förmliches Urtheil den Parteien eröffnet wird.

Relation in das Urtheil verlangen, sonst aber muß der Anwalt eine vom gegentheiligen Anwalde unterschriebene Sachdarstellung dem Secretariate übergeben (66). (Weise ist hier das französ. Institut der *qualités* modificirt worden). Das Gesetz verlangt bestimmte Beweisurtheile (67). Mit Recht ist der Beweisfrist gegen französisches Recht Präclusivkraft gegeben worden (69). Bei der Beweisantretung hat das Gesetz das deutsche Verfahren vorzugsweise beibehalten; die Antretung geschieht durch eine kurze Schrift, in welcher die Beweismittel, welche gebraucht werden sollen, und die Punkte des Beweises, worüber sie zu brauchen sind, mit Anträgen angegeben werden sollen. Diese Schrift wird dem gegentheiligen Anwalde eingehändigt (72). Solcher hat 14 Tage zu Erklärung darüber und zur Antretung des Gegenbeweises. — Nach dieser Vor-Einleitung kommt die Sache wieder in die Audienz, die schriftlichen Anträge werden in der Sitzung vorgelesen, die Parteien können dieselben mündlich entwickeln, worauf das Gericht entscheidet, und das zur Ausführung des Beweises nöthige verfügt (77), ohne daß die Verfügung der Berufung unterworfen ist (79). Für die Aufnahme des Zeugenbeweises wird im Urtheile ein Richter deputirt (82). Die Zeugen werden vom Richter vorgeladen und vernommen, wie es vor den Landgerichten geschehen muß (85). Auf ähnliche Weise wird der Beweis durch Sachverständige geführt (88, 89). Im Falle des Nichterscheins des Beweisführers in der Audienz nach Art. 76. kann der Gegentheil auf Desertionserkenntniß antragen (90). Nach geführten Beweisen kann jede Partei für die Ansetzung der Audienz thätig seyn; es geschieht darin die Vorlesung der Protocolle und Ausfagen, worauf die Parteien mündlich ihre Rechte ausführen können (96). — Ueber das Verfahren in zweiter Instanz bestimmt das Gesetz, daß gegen alle Endurtheile, nach den Vorschriften über Verfahren bei den Landgerichten, Appellation Statt finde; von vorbereitenden und Zwischenurtheilen nur insofern, als in dem Verfahren vor den Landgerichten sie für zulässig erklärt werden. Mit der Appellation gegen Endurtheil ist aber immer die Wirkung verknüpft, daß gegen die vorbereitenden und Zwischenurtheile alle Rechte gerade so gewahrt werden können, wie es bei einer dagegen eingelegten Appellation möglich gewesen seyn würde (99). Auch von Contumacialurtheilen hat Appellation Statt, jedoch soll ihr Gebrauch darauf beschränkt werden, um Beschwerden gegen Verhängung unrechtlicher Contumacialfolgen geltend zu machen, und dasjenige noch vorzutragen, was man durch eine Appellation von früheren vorbereitenden oder Zwischenurtheilen würde haben vortragen können (101). Die Appellation wird zu Protocoll eingewendet; der Unter-

richter kann und muß in nicht appellablen Sachen die Unzulässigkeit der Berufung decretiren (104). Binnen 4 W., von dem Ablaufe der Frist für die Einwendung der Appellation an, hat der Appellant den Libell bei dem oberen Gerichte einzureichen; es sollen darin, außer der Bestellung des Anwalts, nur einfach die Beschwerden mit dem geeigneten Antrage aufgestellt werden; die Protocolle des Untergerichts sollen in Abschrift beigelegt werden (107). Wenn der Libell übergeben ist, und wenn die A. erst. Inst. an das Obergericht eingeschendet worden sind, wird vom Directorium bestimmt, ob mündliches oder schriftliches Verfahren eintreten soll (109). Wird das erste angeordnet, so wird der Appellationslibell mit dem Duplicate³⁴⁾ dem Appellanten zurückgegeben, und er muß nun den Libell dem Appellanten einhändigen lassen. Appellat hat eine Frist zur Bestellung eines Anwalts, und eine weitere zur Mittheilung seiner Antwort (110). Hierauf wird in der Audienz verhandelt, wie in erster Instanz. Wird schriftliches Verfahren angeordnet, so wird nur das Duplicat des Appellantenlibells zurückgestellt, welches er dem Appellaten zustellen lassen muß. In der Audienz erstattet ein Referent Vortrag, worauf die Parteien kurze mündliche Bemerkungen machen dürfen (120). In der Appellationsinstanz dürfen nova vorgebracht werden, nur dürfen diese keine neue Klage und keine neue Einreden enthalten, wohl aber neue Beweismittel (122). Der Appellat kann der ergriffenen Appellation abhürren, entweder bei mündlichem Verfahren erst in der Audienz, oder bei dem schriftlichen in seiner schriftlichen Antwort (124). Die Vollziehung eines bestätigten Urtheils gehört zum Gerichte erster Instanz, die eines abgeänderten zu dem höheren Gerichte (126). Gegen denegatorische Decrete findet ebenfalls Berufung Statt. (127). Um an das Oberappellationsgericht Berufung ergreifen zu können, fordert das Gesetz (129.) die Revisionssumme von 400 fl. —

§. 5.

Unter den neuesten Erscheinungen der Civilproceßlegislation verdienen noch eine besondere Aufmerksamkeit.

1) Das neue Gesetz der Republik Bern vom 6. Juni 1818., betreffend die Administrativstreitigkeiten³⁵⁾.

34) Schwerlich kann man rechtfertigen, eine förmlich zu den Acten genommene Schrift wieder zurückzugeben.

35) Unter dem Titel erschienen: Proceßform für Administrativstreitigkeiten. Bern 1818.

Es kann auffallen, daß man in Bern ein solches Gesetz zu einer Zeit für nothwendig gefunden hat, in welcher überall gegen die Administrativjustiz zu Felde gezogen wird. Die bairischen und badischen Landtagsverhandlungen beweisen die Ansichten der Nationen. Selbst in Frankreich, wo sich die sogenannten administrativ-contentiosen Streitigkeiten vorzüglich ausgebildet hatten³⁶⁾, erklären sie die besseren Schriftsteller gegen die Administrativjustiz³⁷⁾, und in den bis zu den letzten Jahren französischen, jetzt teutsch gewordenen, Rheinprovinzen spricht sich in den Gesetzbuchungen, z. B. in Rheinbaiern³⁸⁾ und Rheinpreußen³⁹⁾, der Geist aus, die früheren administrativ-contentiosen Streitigkeiten an die gewöhnlichen Civilgerichte zu verweisen.

Die Bernische Verordnung handelt:

Abchn. I. Von Klagen gegen Beamte.

Wer eine Klage gegen einen Beamten, oder eine Behörde, wegen eines Gegenstandes ihrer Amtsführung hat, muß seine Klage schriftlich bei dem unmittelbaren Obern der Beamtung eingeben. Die Klage wird abschriftlich zur Verantwortung mitgetheilt. Kommt die Klage schriftlich an den kleinen Rath, so kann er entweder selbst entscheiden, oder an die betreffende erst-instanzielle Behörde verweisen. Merkwürdig ist, daß nach §. 7. auch die Vormünder unter Beamten verstanden werden. Wer gegen einen Vormund also eine Klage über einen Gegenstand seiner Verwaltung führen will, wohin auch Beschwerden über Rechnung gehören, muß sich nach obiger Bestimmung richten. Klagen auf Verantwortlichkeit und auf Schadensersatz wegen vormaligen Verhandlungen eines Vogts, gehören vor die gewöhnl Civilgerichte.

Abchn II. Von den Straffällen der Verwaltungspolizei. (gehört nicht in den Civilproceß).

36) S. eine vorzügliche Darstellung darüber in Code de procedure, annoté par Sirey in der Dissertation préliminaire.

37) J. B. Berenger de la justice criminelle en France pag. 348.

38) Bairische Verordnung v. 12. Nov. 1817. im Amtsblatte des Rheinkreises 1817. nr. 38.

39) Preuß. Verordnung v. 20. Juni 1818. im niederrhein. Archiv IV. Bd. 4. S. 274.

Abchn. III. Von Streitigkeiten zwischen Beamten.

Die Beschwerden sollen schriftlich eingereicht werden bei dem kleinen Rath; die andere Behörde verantwortet sich darüber.

Abchn. IV. Von Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

Wird die Leistung dem Beamten verweigert, so muß er die Anzeige dem Oberamtmann machen, welcher den Beamten sowohl, als den Streitenden vorladet, und als Friedensrichter Vergleich zu stiften sucht; mißlingt dieser, so kann der Reuente im Termin von 14 Tagen seine Weigerungsgründe schriftlich einreichen; thut er es nicht, so wird Execution angewendet; thut er es, so wird die Sache als Administrativsache nach Abchn. V. verhandelt, wenn nicht die Leistung von der Art ist, daß aus einem Aufschub ein allgemeiner Nachtheil zu besorgen wäre.

Abchn. V. Von dem ordentlichen Administrativproceße.

Wenn eine persönliche Pflicht, oder ein Gegenstand des Privatinteresses, streitig wird, die oder welcher mit einer allgemeinen Staatseinrichtung, oder einem Zweige der Staatsverwaltung, so in Verbindung steht, daß die Sache nicht der willkürlichen Verfügung der Partei überlassen werden kann, sondern die Möglichkeit der Einwirkung der Staatsgewalt offen bleiben muß, so gehört ein solcher Streit vor den Administrativgerichtsstand. Der ordentliche Richter ist der Oberamtmann, der kleine Rath kann aber auch andere Behörden committiren. Vor Annahme der Klage muß immer Versuch zur Ausgleichung vor dem Friedensrichter gemacht werden (27). Die Klage kann mündlich zu Protocol gegeben werden, oder schriftlich, mit den dazu gehörigen Urkunden und Beweisstücken. Der Beklagte soll vorgeladen, ihm Einsicht der Belege, und auf Begehren Klage und Belege, abschriftlich gegeben werden. Die Antwort muß in 14 Tagen schriftlich oder mündlich vollzogen werden, mit allen zersärblichen Einreden und der Einlassung. Der Richter kann nach Beschaffenheit der Sache das Urtheil fällen, oder veremtorischen Termin zur Beweisführung geben, oder dem Kläger Termin zur Replik festsetzen (37.) und nach Einbringung der letzten dem Beklagten zur Duplik. Der Beweis wird angetreten durch schriftliche oder mündliche Anzeige der Beweismittel über jeden Beweisaß, Benennung der Zeugen und Bezeichnung der Fragen, deren Beantwortung Beweisführer wünscht (43). Der Gegner wird darüber vernommen. — Zu der Zeugenvernehmung kann der Richter die Parteien vorladen oder nicht, er kann auch von Amtswegen

zweckmäßige Fragen stellen; das Protocol wird auf Vergehren jeder Partei abschriftlich mitgetheilt, und im Termin von 14 Tagen kann der Gegner des Beweisführers auch Fragen vorlegen, worüber die Zeugen vernommen werden sollen. Jede Partei ist überhaupt berechtigt, zweimal Fragen dem Richter zur Vernehmung der Zeugen darüber vorzulegen (49); in einem Schlufstermine können die Parteien verlangen, daß die Zeugen ihre Aussage beschwören sollen⁴⁰⁾. Wenn dem Richter andere Zeugen bekannt sind, als die von den Parteien aufgeführten, so kann er auch diese Zeugen vorladen und verhören (52.)⁴¹⁾. Der Beweis durch die Gegenpartei wird gleich dem Zeugenbeweise geführt, der Zeugenführer kann durch vorgelegte Fragen zwei Verhöre fordern und den Eid des Selbstzeugen, der jedoch die Fragen schriftlich beantworten kann (53). — Auch Experten werden über Fragen abgehört. — Vor dem Urtheile kann der Richter noch die Parteien über nöthig scheinende Erläuterungen vernehmen (59). Der Richter ist in seinem Urtheile an die Schlüsse der Parteien insoferne gebunden, daß er keiner mehr, als worauf sie antrug, zusprechen kann (60). Das Urtheil soll innerhalb 14 Tagen gefällt werden. Zwischenklagen sollen nur mündlich geführt werden. — Gegen die Urtheile hat Recurs Statt, wobei wieder schriftlich verhandelt wird.

Es bedarf aber keiner Erinnerung, daß diesem Verfahren der Vorwurf der Uebereilung und Formlosigkeit sich nicht machen läßt, welcher in Deutschland bei der Verhandlung administrativ-contentioser Streitigkeiten nicht ohne Grund oft gemacht werden kann. Vielmehr leuchtet aus dem Entwurf ein reines Streben, auch in Administrativ-Streitigkeiten allen Interessenten ein volles Gehör, ernste Prüfung, und eine eben so wohl vorbereitete Entscheidung zu sichern, wie in reinen Privatrechtssachen. Auch der voranstehende Begleitungs-Bericht des Justizrathes erweckt Achtung für diese vorschlagende Behörde und hat ein bedeutendes Interesse für den Rechtsgelehrten.

2) Ein großherzogl. weimarisches Gesetz vom 20sten April

40) Diefemnach müssen also auch die Zeugen oft viermal in einem Proceffe vorgeladen werden. Eine solche Begünstigung der Verzögerung läßt sich schwer begreifen.

41) Woher dieser Ausfluß der Untersuchungsmaxime in einem Verfahren, welches die Verhandlungsmaxime als Grundbaß überall ausdrückt? —

1819, betreffend die Wechselordnung — Abschn. IV. Wechselproceß⁴²⁾.

3) Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen. Bern 1819. — gleichfalls für die Republik Bern — mit einem Vorbericht.

4) Die neue Hamburgische Handelsgerichts-Ordnung v. J. 1815.

Eine nähere Darlegung und Beleuchtung dieser drei Zeitproducte der Rechtswissenschaft muß aber für einen anderweitigen Heft dieser Zeitschrift ausgesetzt bleiben *).

42) Großh. Weim. Regierungsbl. 1819. nr. 9 — 13.

*) Hier sey ebenfalls nur im Allgemeinen, wenn gleich nicht als in das Gebiet der neuen Gesetzgebung gehörig, doch als für den deutschen Proceß wichtig, auch noch erwähnt: „die Ordnung des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Celle, von neuem herausgegeben und mit erläuternden Anmerkungen begleitet, von Dr. Theodor Sagemann, Königl. Großh. Hannov. Ober-Appellations-Rath und Ritter des Königl. Guelphen-Ordens. Hannov. 1819.“

Uebrigens ist das S. 222. geäußerte freudige Gefühl des Herrn Verf. ob. Auff. nr. XVI wohl nur zu beschränken auf das rege erwünschte Streben der Regierungen, die Justizpflege von den Auswüchsen einer scheußlichen Schlender-Praxis, der Tochter grober Unkenntniß des hierdurch verunstalteten und von seinen Grundmaximen abgerückten deutschen Proceßes, kräftig zu befreien. Denn trauern muß der sein Vaterland liebende Deutsche, wenn er aus obigem entnimmt, daß jene Gesetzgebungen in drei deutschen Bundesländern drei verschiedene Wege zu obigem heilsamen Zweck einschlagen, und wenn er, erfüllt mit reiner Hochachtung für jede deutsche Heiterung, als beinahe entschieden voraussetzet, jedes Bundesland wird künftig seinen eigenen gerichtlichen Proceß haben, das Ganze aber ein solches bruchstückliche Chaos seyn, welches eine gemeinsame wissenschaftl. Uebersicht und Darstellung ausschließt. Gemeinschaftliche Grundmaximen werden verschwinden; ja es wird vielleicht Mühe haben, in jeder einzeln Proceß-Gesetzgebung einen ihr eigenen Geiße zu finden. Eine gestopelte buntscheklige Mischung scheint die, zur Inconsequenz und Verwirrung führende, Grundmaxime zu werden. Nach einer kurzen Reihe von Jahren werden wir nur Baiersche, Würtemberger, Badensche, Hessische, Nassauer, Weimarsche, Mecklenburger, Waldecker u. dgl. Rechtsgelehrte haben — aber keine deutsche Rechtsgelehrte — deshalb aber vielleicht gar keine in der nächsten Generation. Zweifel und Dunkelheiten, besondere Controversen in jedem Land und Ländchen, Seichtigkeit, Schlenndrian und Willkühr, werden auf dem Fuß folgen, und der Zustand der gerichtlichen Rechtspflege wird trauriaet werden, als jemals. Möge d. h. diese Weissagung zu Schanden werden! —

Gensler, d. S. Red.